

4. Einkommensgrenze

¹Stichtag für die Ermittlung der Einkommensgrenze ist der Beginn des Bewilligungszeitraums gemäß Nrn. 6.2 bis 6.4. ²Die Einkommensgrenze beträgt

a) für einen Ein-Personen-Haushalt	28 30 0 €
b) für einen Zwei-Personen-Haushalt	43 20 0 €
c) zuzüglich für jede weitere zum Haushalt rechnende Person im Sinne von Art. 4 BayWoFG	10 70 0 €
d) zuzüglich für jedes zum Haushalt gehörende Kind im Sinne von § 32 Abs. 1 bis 5 des Einkommensteuergesetzes oder wenn die Geburt eines oder mehrerer Kinder auf Grund einer bestehenden Schwangerschaft zu erwarten ist.	32 00 €